

- 3.13. Programm der individuellen Strahlenschutzüberwachung für das Betriebspersonal
- 3.14. Nachweis über die Eignung des Betriebspersonals und der Strahlenschutzfachkräfte für die Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit
- 3.15. Nachweis über die Einstellungsuntersuchungen des Personals der Kategorie A

4. Zustimmung zum Dauerbetrieb (§ 7 der Anordnung)

- 4.1. Maßnahmeplan und Dokumentation für die im Ergebnis der Inbetriebnahmeversuche notwendig gewordenen oder für die während der Inbetriebnahmephase durchgeführten Änderungen gegenüber den Inbetriebsetzungsdokumenten, die Einfluß auf den Strahlenschutz oder die nukleare Sicherheit haben
- 4.2. Im Ergebnis der Inbetriebnahme notwendig werdende Änderungen von Grenzwerten oder Bedingungen des sicheren Betriebes
- 4.3. Ergebnisse der während der Inbetriebnahmephase durchgeführten Meßprogramme zum Nachweis der Einhaltung projektierte Werte
- 4.4. Ergebnisse der individuellen Strahlenschutzüberwachung
- 4.5. Ergebnisse der Umgebungsüberwachung
- 4.6. Berichte über die außergewöhnlichen Ereignisse während des Inbetriebnahmezeitraumes
- 4.7. Nachweise über die Durchführung von Antihavarietrainings

5. Zustimmung zur Stilllegung (§ 8 der Anordnung)

- 5.1. Begründung für die Stilllegung der Kernanlage
- 5.2. Beschreibung des technischen Zustandes der Anlage nach Beendigung des Betriebes
- 5.3. Aufstellung und Charakterisierung der in der Anlage vorhandenen radioaktiven Betriebsstoffe und Abfälle
- 5.4. Aufstellung und Charakterisierung der in der Anlage vorhandenen radioaktiven Ausrüstungen und Materialien
- 5.5. Beschreibung des geplanten Endzustandes der Kernanlage
- 5.6. Beschreibung der Maßnahmen, Technologien und Verfahren zur Erreichung des geplanten Endzustandes der Kernanlage
- 5.7. Darstellung und Einschätzung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit bei allen Operationen
- 5.8. Bericht über die Sicherheit der Kernanlage im Endzustand
- 5.9. Programm zur Überwachung der Anlage im Endzustand und zur Umgebungsüberwachung

Anordnung Nr. 36^{1 2}
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. Juni 1979

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 20. Juli 1979 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175. Geburtstages von Ludwig Feuerbach.

¹ Anordnung Nr. 3S vom 16. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 64)

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Ludwig Feuerbach, darunter dreizeilig „LUDWIG FEUERBACH 1804-1872“
- b) Rückseite
Große Wertzahl „10“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Links von der Wertzahl die Jahreszahl „1979“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. Juli 1979 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1979

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

Anordnung
über das Verbot
der Schlachtung tragender Kühe und Färsen
vom 10. Juli 1979

Zur besseren Nutzung der Fortpflanzungsleistung bei Kühen und Färsen für die Reproduktion des Rinderbestandes, insbesondere für die Produktion von Schlachtrindern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die

- landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- volkseigenen Güter,
- zwischenbetrieblichen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Tierproduktion,
- volkseigenen Betriebe und Kombinate der Tierproduktion (nachfolgend sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genannt),
- veterinärmedizinischen Einrichtungen,
- VEB Kombinat Fleischwirtschaft, Sanitätsschlachtbetriebe, Notschlachtbetriebe (nachfolgend Schlachtbetriebe genannt).

§ 2

(1) Die Abgabe von tragenden Kühen und Färsen zur Schlachtung ist verboten.

(2) Ausgenommen von dem Schlachtverbot gemäß Abs. 1 sind

- Notschlachtungen,
- Krankschlachtungen,
- tierärztlich angewiesene diagnostische Schlachtungen zur Feststellung oder zum Ausschluß von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände,
- vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigte Schlachtungen im Rahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren.